

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
2. Allgemeine Angaben zum Abschluss							
2.1 Grundsätzliches							
	IAS	1.10	Ein vollständiger Abschluss muss folgende Bestandteile beinhalten (<i>Die Verwendung anderer Bezeichnungen ist zulässig</i>):				
1.	IAS	1.10(a)	• eine Bilanz ;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.10(b)	• eine Darstellung von Gewinn oder Verlust und sonstigem Ergebnis ("Gesamtergebnisrechnung") für die Periode, <i>wahlweise</i>				
2.	IAS	1.10A	→ [<i>einteilige Darstellung</i>] in fortlaufender Darstellung mit getrennten Abschnitten (Gewinn/Verlust gefolgt von sonstigem Ergebnis); oder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	1.10A	→ [<i>zweiteilige Darstellung</i>] als gesonderte Darstellungen von Gewinn/Verlust in Gewinn- und Verlustrechnung und von sonstigem Ergebnis (Gewinn- und Verlustrechnung muss Darstellung des Gesamtergebnisses, die mit Gewinn/Verlust beginnt, unmittelbar vorangehen);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	1.10(c)	• eine Eigenkapitalveränderungsrechnung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	1.10(d)	• eine Kapitalflussrechnung und	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	1.10(e)	• den Anhang, der die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zusammenfasst und sonstige Erläuterungen enthält;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	1.10(ea)	• Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode (wie in IAS 1.38 und 38A beschrieben);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	1.10(f)	• eine Bilanz zu Beginn der vorangegangenen Periode, wenn das Unternehmen eine Bilanzierungs- oder Bewertungsmethode rückwirkend anwendet oder Posten im Abschluss rückwirkend anpasst oder Posten rückwirkend gem. IAS 1.40A-40D umgliedert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	1.13	Neben dem Jahresabschluss ist ein durch das Management erstellter Bericht über die Unternehmenslage zu veröffentlichen, der die wesentlichen Merkmale der VFE-Lage des Unternehmens sowie die wichtigsten Unsicherheiten, denen sich das Unternehmen gegenüber sieht, beschreibt und erläutert. (<i>Die IFRS erlauben die Veröffentlichung eines solchen Berichts; aufgrund der handelsrechtlichen Vorschriften ist (zusätzlich zum Jahresabschluss) die Aufstellung eines Lageberichts verpflichtend.</i>)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS	1.29	Jede wesentliche Gruppe gleichartiger Posten ist gesondert darzustellen. Posten einer nicht ähnlichen Art oder Funktion sind gesondert darzustellen, sofern sie nicht unwesentlich sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.30A	Die Verständlichkeit der Abschlussbestandteile darf nicht dadurch verschleiert werden, dass wesentliche Informationen zusammen mit unwesentlichen Informationen oder wesentliche Posten unterschiedlicher Art und Funktion zusammengefasst dargestellt werden.				
	IAS	1.31	Bestimmten Angabeverpflichtungen eines IFRS muss nicht nachgekommen werden, wenn die anzugebende Information nicht wesentlich ist.				
11.	IAS	1.16	Ausdrückliche und uneingeschränkte Erklärung, dass der Abschluss mit den IFRS in Einklang steht.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
12.	IAS	1.49	Ein Abschluss muss eindeutig als solcher zu identifizieren sein und sich von anderen Informationen, die im gleichen Dokument veröffentlicht werden, unterscheiden lassen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.51	Jeder Bestandteil des Abschlusses (d.h. Bilanz, Darstellung G/V und sonstiges Ergebnis (Gesamtergebnisrechnung), Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Anhang) ist eindeutig zu bezeichnen. Zusätzlich sind folgende Informationen deutlich sichtbar darzustellen und zu wiederholen, falls es für das richtige Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:				
13.	IAS	1.51(b)	<ul style="list-style-type: none"> Angabe, ob Einzel- oder Konzernabschluss; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	1.51(c)	<ul style="list-style-type: none"> Abschlussstichtag oder Berichtsperiode, auf die sich der Abschluss oder die Anhangangaben beziehen; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	1.51(d)	<ul style="list-style-type: none"> Berichtswährung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	1.51(e)	<ul style="list-style-type: none"> wie weit bei der Darstellung von Beträgen im Abschluss gerundet wurde. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS	1.112(a)	Informationen über die Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses und die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die angewandt worden sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.			In Übereinstimmung mit den Überleitungsvorschriften eines jeden Standards, ist anzugeben, ob Standards von der Bericht erstattenden Gesellschaft vor dem verpflichtenden Anwendungszeitpunkt angewandt wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19.	IAS	1.112(b)	Nach IFRS erforderliche Informationen, die nicht in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder der Kapitalflussrechnung ausgewiesen sind;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IAS	1.112(c)	Zusätzliche Informationen, die nicht in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder der Kapitalflussrechnung ausgewiesen sind, für das Verständnis derselben jedoch relevant sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IAS	1.113	Anhangangaben sind systematisch und unter Berücksichtigung der Auswirkung auf deren Verständlichkeit und Vergleichbarkeit darzustellen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
22.	IAS	1.113	Jeder Posten in der Bilanz, der Gesamtergebnisrechnung bzw. der GuV, der Eigenkapitalveränderungsrechnung und der Kapitalflussrechnung muss einen Querverweis auf sämtliche dazugehörigen Informationen im Anhang aufweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
			<i>IAS 1.114 enthält Hinweise für eine systematische Ordnung sowie einen Gliederungsvorschlag für den Anhang. Eine systematische Struktur für den Anhang ist beizubehalten, soweit dies durchführbar ist.</i>				
	IAS	1.36	Ein Abschluss ist mindestens jährlich aufzustellen. Wenn sich der Abschlussstichtag eines Unternehmens ändert, und der Abschluss für einen Zeitraum aufgestellt wird, der länger oder kürzer als ein Jahr ist, hat das Unternehmen zusätzlich zur Berichtsperiode, auf die sich der Abschluss bezieht, anzugeben:				
23.	IAS	1.36(a)	<ul style="list-style-type: none"> Grund für die Verwendung einer längeren bzw. kürzeren Berichtsperiode; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IAS	1.36(b)	<ul style="list-style-type: none"> Tatsache, dass Vergleichsbeträge (Ergebnisse, Veränderungen des EK, Cashflows, dazugehörige Anhangangaben) nicht vollständig vergleichbar sind; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
25.	IAS	10.17	Angabe des Zeitpunkts der Genehmigung zur Veröffentlichung des Abschlusses und wer die Genehmigung erteilt hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IAS	10.17	Wenn nach der Veröffentlichung des Abschlusses eine Änderungsmöglichkeit verbleibt, ist diese Tatsache anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IAS IAS	1.139T 8.54H	Die im Oktober 2018 veröffentlichten Änderungen an IAS 1 und IAS 8 <i>Definition von „wesentlich“</i> sind prospektiv auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Werden die Änderungen früher angewendet, ist dies anzugeben.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
2. Allgemeine Angaben zum Abschluss							
2.2 Angaben bei der erstmaligen Anwendung von IFRS							
2.2.1 Erstmalige Anwendung einzelner Standards/Interpretationen (bei erstmaliger Anwendung von einzelnen Standards aufgrund Neufassung/Änderung vgl. auch Angabepflichten zur erstmaligen Anwendung bzw. Übergangsvorschriften in jeweiligen Standards)							
	IAS	8.28	Wenn die erstmalige Anwendung eines Standards oder einer Interpretation Auswirkungen auf die Berichtsperiode oder irgendeine frühere Periode hat oder derartige Auswirkungen haben könnte, es sei denn, die Ermittlung des Anpassungsbetrags wäre undurchführbar, oder wenn die Anwendung eventuell Auswirkungen auf zukünftige Perioden hätte, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben (keine Wiederholung der Angaben in Abschlüssen späterer Perioden):				
1.	IAS	8.28(a)	• den Titel des Standards bzw. der Interpretation;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	8.28(b)	• falls zutreffend, dass die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode in Übereinstimmung mit den Übergangsvorschriften durchgeführt wird;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
3.	IAS	8.28(c)	• die Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	8.28(d)	• falls zutreffend, eine Beschreibung der Übergangsvorschriften;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	8.28(e)	• falls zutreffend, die Übergangsvorschriften, die eventuell eine Auswirkung auf zukünftige Perioden haben könnten;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	8.28(f)	• den Anpassungsbetrag für die Berichtsperiode sowie, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode:				
6.	IAS	8.28(f)(i)	→ für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	8.28(f)(ii)	→ sofern IAS 33 auf das Unternehmen anwendbar ist, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	8.28(g)	• den Anpassungsbetrag, sofern durchführbar, im Hinblick auf Perioden vor denjenigen, die ausgewiesen werden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	8.28(h)	• sofern eine rückwirkende Anwendung nach IAS 8.19 (a) oder (b) für eine bestimmte frühere Periode, oder aber für Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen, undurchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu jenem Zustand geführt haben, unter Angabe wie und ab wann die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode angewendet wurde.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	8.30	Wenn ein Unternehmen einen IFRS bzw. eine Interpretation nicht angewendet hat, der/die herausgegeben wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist, so hat das Unternehmen folgende Angaben zu machen:				
10.	IAS	8.30(a)	• diese Tatsache;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	8.30(b)	• bekannte bzw. einigermaßen zuverlässig einschätzbare Informationen, die zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen des neuen IFRS auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der erstmaligen Anwendung relevant sind (vgl. hierzu auch IAS 8.31).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	8.31	Unter Berücksichtigung von IAS 8.30 kann ein Unternehmen unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten folgende Angaben machen:				
12.	IAS	8.31(a)	• den Titel des neuen Standards bzw. der neuen Interpretation;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
13.	IAS	8.31(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Art der bevorstehenden Änderung(en) der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	8.31(c)	<ul style="list-style-type: none"> den Zeitpunkt, ab welchem die Anwendung des Standards bzw. der Interpretation verlangt wird; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	8.31(d)	<ul style="list-style-type: none"> den Zeitpunkt, ab welchem es die erstmalige Anwendung des Standards bzw. der Interpretation beabsichtigt; und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	8.31(e)	<ul style="list-style-type: none"> entweder: 				
16.	IAS	8.31(e)(i)	→ eine Diskussion der erwarteten Auswirkungen der erstmaligen Anwendung des Standards bzw. der Interpretation auf den Abschluss des Unternehmens; oder	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17.	IAS	8.31(e)(ii)	→ wenn diese Auswirkungen unbekannt oder nicht verlässlich abzuschätzen sind, einer Erklärung mit diesem Inhalt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.2.2 Erstmalige Anwendung der IFRS (IFRS 1)							
	IFRS	1.20	IFRS 1 enthält keine Befreiungen von den Darstellungs- und Angabepflichten anderer IFRS.				
18.	IFRS	1.21	Der erste IFRS-Abschluss muss mindestens drei Bilanzen, zwei Darstellungen von Gewinn/Verlust und sonstigem Ergebnis bzw. zwei gesonderte GuV's, zwei Kapitalflussrechnungen und zwei Eigenkapitalveränderungsrechnungen sowie die zugehörigen Anhangangaben, einschließlich Vergleichsinformationen, enthalten.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	1.22	Einige Unternehmen veröffentlichen Zusammenfassungen ausgewählter historischer Daten für Perioden vor der ersten Periode, für die sie umfassende Vergleichsinformationen nach IFRS bekannt geben. Nach IFRS 1 brauchen solche Zusammenfassungen nicht die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS zu erfüllen. Des Weiteren stellen einige Unternehmen Vergleichsinformationen nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen und nach IAS 1 vorgeschriebene Vergleichsinformationen dar. In Abschlüssen mit Zusammenfassungen historischer Daten oder Vergleichsinformationen nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen muss ein Unternehmen:				
19.	IFRS	1.22(a)	<ul style="list-style-type: none"> die vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechenden Informationen deutlich als nicht nach IFRS erstellt kennzeichnen und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IFRS	1.22(b)	<ul style="list-style-type: none"> die wichtigsten Anpassungen angeben, die für eine Übereinstimmung mit IFRS notwendig wären. (<i>Eine Quantifizierung dieser Anpassungen ist nicht erforderlich.</i>) 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
21.	IFRS	1.23	Ein Unternehmen muss erläutern, wie sich der Übergang von vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen auf IFRS auf seine dargestellte VFE-Lage sowie auf seine Cashflows ausgewirkt hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	1.23A	Wurden die IFRS in einer früheren Periode (wie in IFRS 1.4A beschrieben) angewandt, ist Folgendes anzugeben:				
22.	IFRS	1.23A(a)	<ul style="list-style-type: none"> Grund, warum die IFRS nicht mehr angewendet wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
23.	IFRS	1.23A(b)	<ul style="list-style-type: none"> Grund, warum die IFRS wieder angewendet werden. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
24.	IFRS	1.23B	Entscheidet sich das Unternehmen gegen die Anwendung von IFRS 1 gemäß IFRS 1.4A, muss es die Gründe erläutern, aus denen es sich entscheidet, die IFRS dergestalt anzuwenden, als hätte es die IFRS kontinuierlich angewandt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	1.24	Um IAS 1.23 zu entsprechen, muss der erste IFRS-Abschluss eines Unternehmens folgende Bestandteile enthalten:				

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
	IFRS	1.24(a)	<ul style="list-style-type: none"> Überleitungen des nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Eigenkapitals auf das Eigenkapital nach IFRS für: 				
25.	IFRS	1.24(a)(i)	→ den Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
26.	IFRS	1.24(a)(ii)	→ das Ende der Periode, die in dem letzten, nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Abschluss des Unternehmens dargestellt wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
27.	IFRS	1.24(b)	<ul style="list-style-type: none"> eine Überleitung des Gesamtergebnisses, das im letzten Abschluss nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesen wurde, auf das Gesamtergebnis derselben Periode nach IFRS; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
28.	IFRS	1.24(c)	<ul style="list-style-type: none"> falls das Unternehmen bei der Erstellung seiner IFRS-Eröffnungsbilanz zum ersten Mal Wertminderungsaufwendungen erfasst oder aufgehoben hat, die Angaben nach IAS 36, die notwendig gewesen wären, falls das Unternehmen diese Wertminderungsaufwendungen oder Wertaufholungen in der Periode erfasst hätte, die mit dem Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS beginnt. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
29.	IFRS	1.25	Die vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen müssen ausreichend detailliert sein, damit die Adressaten die wesentlichen Anpassungen der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung nachvollziehen können.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
30.	IFRS	1.25	Falls ein Unternehmen im Rahmen seiner vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze eine Kapitalflussrechnung veröffentlicht hat, muss es auch die wesentlichen Anpassungen der Kapitalflussrechnung erläutern.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
31.	IFRS	1.25	Falls ein Unternehmen auf Fehler aufmerksam wird, die im Rahmen der vorherigen Rechnungslegungsgrundsätze entstanden sind, ist in den nach IFRS 1.24(a) und (b) vorgeschriebenen Überleitungsrechnungen die Korrektur solcher Fehler von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abzugrenzen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	1.27	<i>Hinweis:</i> Die Bestimmungen/Angaben des IAS 8 zu Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gelten nicht für den ersten IFRS-Abschluss eines Unternehmens.				
32.	IFRS	1.27A	Ändert ein Unternehmen in der Periode seines ersten IFRS-Abschlusses seine Rechnungslegungsmethoden oder die Inanspruchnahme von nach IFRS 1 möglichen Befreiungen, so sind zwischen dem ersten Zwischenbericht und dem ersten IFRS-Abschluss vorgenommene Änderungen nach IFRS 1.23 zu erläutern. Die Überleitungsrechnungen nach IFRS 1.24(a) und (b) sind zu aktualisieren.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
33.	IFRS	1.28	Falls ein Unternehmen für frühere Perioden keine Abschlüsse veröffentlichte, muss es in seinem ersten IFRS-Abschluss darauf hinweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
34.	IFRS	1.29	<p><i>Ein Unternehmen kann einen früher angesetzten finanziellen Vermögenswert als einen erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswert gemäß IFRS 1.D19A designieren.</i></p> <p>In diesem Fall hat das Unternehmen den beizulegenden Zeitwert der so designierten finanziellen Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Designation sowie deren Klassifizierung und den Buchwert aus den vorhergehenden Abschlüssen anzugeben.</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
35.	IFRS	1.29A	<p>Ein Unternehmen kann eine früher angesetzte finanzielle Verbindlichkeit als eine erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeit gemäß IFRS 1.D19 designieren.</p> <p>In diesem Fall hat das Unternehmen den beizulegenden Zeitwert der so designierten finanziellen Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Designation sowie deren Klassifizierung und den Buchwert aus dem vorhergehenden Abschluss anzugeben.</p>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	1.30	Falls ein Unternehmen in seiner Eröffnungsbilanz für eine Sachanlage, eine als Finanzinvestition gehaltene Immobilie, einen immateriellen Vermögenswert oder ein Nutzungsrecht (vgl. IFRS 1.D5 und .D7) den beizulegenden Zeitwert als Ersatz für die Anschaffungs- und Herstellungskosten verwendet, sind in dem ersten IFRS-Abschluss des Unternehmens für jeden einzelnen Bilanzposten der IFRS-Eröffnungsbilanz folgende Angaben zu machen:				
36.	IFRS	1.30(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Summe dieser beizulegenden Zeitwerte; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
37.	IFRS	1.30(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Gesamtanpassung der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Buchwerte. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IFRS	1.31	Falls ein Unternehmen in seiner Eröffnungsbilanz den als Ersatz für Anschaffungskosten angesetzten Wert für Anteile an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen oder assoziierten Unternehmen in seinem Einzelabschluss verwendet, hat es folgende Angaben zu machen:				
38.	IFRS	1.31(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Summe der als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzten Werte für jene Anteile, die nach den bisherigen Rechnungslegungsgrundsätzen als Buchwert ausgewiesen wurden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
39.	IFRS	1.31(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Summe der als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzten Werte, die als beizulegender Zeitwert ausgewiesen werden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
40.	IFRS	1.31(c)	<ul style="list-style-type: none"> die Gesamtanpassung der nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ausgewiesenen Buchwerte. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
41.	IFRS	1.31A	Nutzt ein Unternehmen die in IFRS 1.D8A(b) genannte Ausnahme für Erdöl- und Erdgasvorkommen, so hat es dies sowie die Grundlage anzugeben, auf der Buchwerte, die nach vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden, zugeordnet werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
42.	IFRS	1.31B	Nimmt ein Unternehmen für preisregulierte Geschäftsbereiche die Befreiung nach IFRS 1.D8B in Anspruch, hat es dies anzugeben. Zudem ist zu erläutern, auf welcher Grundlage die Buchwerte nach den vorherigen Rechnungslegungsgrundsätzen bestimmt wurden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
43.	IFRS	1.31C	Entscheidet sich ein Unternehmen dafür, Vermögenswerte und Schulden zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten und diesen wegen ausgeprägter Hochinflation (siehe IFRS 1.D26-D30) in seiner IFRS-Eröffnungsbilanz als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu verwenden, muss die erste IFRS-Bilanz des Unternehmens eine Erläuterung enthalten, wie und warum das Unternehmen eine funktionale Währung angewandt und aufgegeben hat.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7	
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.	
44.	IFRS	1.D34	Entscheidet sich ein Unternehmen dafür, die Übergangsvorschriften nach IFRS 15.C5 anzuwenden, gibt es die in Anspruch genommenen praktischen Behelfe und eine qualitative Beurteilung der erwarteten Auswirkungen an, die sich aus der Inanspruchnahme der einzelnen praktischen Behelfe ergeben, soweit dies nach vernünftigen Ermessen möglich ist (IFRS 15.C6).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
45.	IFRS	1. 39AH	Falls das Unternehmen die im Mai 2021 veröffentlichten Änderungen an IAS 12 – Latente Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die aus einer einzigen Transaktion bestehen in seinem IFRS-Abschluss auf eine vor dem 1. Januar 2023 beginnende Periode anwendet: Gibt es diese Tatsache an.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>		
			<i>Zu Angaben bei der Aufstellung von Zwischenberichten siehe 12.</i>					

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
2. Allgemeine Angaben zum Abschluss							
2.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Schätzungen							
	IAS	1.117	In der Darstellung der maßgeblichen Rechnungslegungsmethoden (ab 2023: "wesentlichen Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden") hat ein Unternehmen folgendes anzugeben:				
1.	IAS	1.117(a) 118	<ul style="list-style-type: none"> die bei der Aufstellung des Abschlusses herangezogene(n) Bewertungsgrundlage(n) (z.B. historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Tageswert, Nettoveräußerungswert, beizulegender Zeitwert oder erzielbarer Betrag); und 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	1.117(b)	<ul style="list-style-type: none"> sonstige angewandte Rechnungslegungsmethoden, die für das Verständnis des Abschlusses relevant sind. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
			<ul style="list-style-type: none"> Erlöse aus Verträgen mit Kunden (vgl. 6.2); Bemessung des beizulegenden Zeitwerts (vgl. 5.1.6); Konsolidierungsgrundsätze einschl. Tochterunternehmen und Investmentgesellschaften (vgl. 3.3); Unternehmenszusammenschlüsse (vgl. 3.1); Gemeinsame Vereinbarungen, assoziierte und strukturierte Unternehmen (vgl. 3.4 bis 3.6); Aktivierung und planmäßige/außerplanmäßige Abschreibung von materiellen/immateriellen Vermögenswerten (vgl. 5.1.4); Aktivierung von Fremdkapitalkosten und anderen Aufwendungen (vgl. 5.1.2); Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien (vgl. 5.2.4); Finanzinstrumente (vgl. 5.4); Leasingverhältnisse (vgl. 5.5); Forschungs- und Entwicklungskosten (vgl. 5.2.2); Vorräte (vgl. 5.2.7.1); Ertragsteuern (vgl. 6.3); Rückstellungen (vgl. 5.3.3); Zuwendungen an Arbeitnehmer (vgl. 5.3.2); Fremdwährungsumrechnung (vgl. 4.); Definition von Geschäftssegmenten sowie die Grundlagen der Zurechnung von Aufwendungen zwischen Segmenten (vgl. 9.1); Definition von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (vgl. 7.); Inflationsrechnung (vgl. 4.2); Exploration und Evaluierung (vgl. 9.10); Zuwendungen der öffentlichen Hand (vgl. 5.1.3). 				
3.	IAS	1.117	Wenn das Unternehmen unwesentliche Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden angibt, verschleiert es damit keine wesentlichen Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
4.	IAS	1.118	Wendet ein Unternehmen im Abschluss mehr als eine Bewertungsgrundlage an, wenn beispielsweise bestimmte Gruppen von Vermögenswerten neu bewertet werden, ist es ausreichend, einen Hinweis auf die Gruppen von Vermögenswerten und Schulden zu geben, auf die die jeweilige Bewertungsgrundlage angewandt wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	1.122	Mit der Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden oder sonstigen Erläuterungen hat das Unternehmen gleichzeitig anzugeben, welche Ermessensentscheidungen – mit Ausnahme solcher, bei denen Schätzungen einfließen (vgl. IAS 1.125) – das Management bei der Anwendung der Rechnungslegungsmethoden getroffen hat und welche Ermessensentscheidungen die Beträge im Abschluss am wesentlichsten beeinflussen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	1.121	Das Unternehmen hat jede wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethode anzugeben, die zwar nicht von den IFRS vorgeschrieben ist, aber in Übereinstimmung mit IAS 8 ausgewählt und angewendet wird. <i>(Eine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode kann aufgrund der Tätigkeiten des Unternehmens eine wichtige Rolle spielen, selbst wenn die Beträge für die laufende sowie für frühere Perioden unwesentlich sind.)</i>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.125	Das Unternehmen hat im Anhang die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen anzugeben, sowie Angaben über die sonstigen am Stichtag wesentlichen Quellen von Schätzungsunsicherheiten zu machen, durch die ein beträchtliches Risiko entstehen kann, dass innerhalb des nächsten Geschäftsjahres eine wesentliche Anpassung der ausgewiesenen Vermögenswerte und Schulden erforderlich wird. Bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden sind im Anhang anzugeben:				
7.	IAS	1.125(a)	<ul style="list-style-type: none"> ihre Art; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	1.125(b)	<ul style="list-style-type: none"> ihre Buchwerte am Abschlussstichtag. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
			<p><i>Beispiele für Angaben nach IAS 1.125 sind:</i></p> <p><i>(a) die Art der Annahme bzw. der sonstigen Schätzungsunsicherheit</i></p> <p><i>(b) die Sensitivität der Buchwerte hinsichtlich der Methoden, der Annahmen und der Schätzungen, die der Berechnung der Buchwerte zugrunde liegen unter Angabe der Gründe für die Sensitivität;</i></p> <p><i>(c) die erwartete Beseitigung einer Unsicherheit sowie die Bandbreite der vernünftigerweise für möglich gehaltenen Gewinne oder Verluste innerhalb des nächsten Geschäftsjahres bezüglich der Buchwerte der betreffenden Vermögenswerte und Schulden; und</i></p> <p><i>(d) eine Erläuterung der Anpassungen früherer Annahmen bezüglich solcher Vermögenswerte und Schulden, sofern die Unsicherheit weiter bestehen bleibt.</i></p> <p><i>Der Standard schreibt nicht die Angabe von Budgets oder Prognosen im Rahmen des IAS 1.125 vor. Ausnahmen bestehen auch für bestimmte zum beizulegenden Zeitwert bewertete Vermögenswerte und Schulden (vgl. IAS 1.128).</i></p>				
	IAS	1.18	Die Anwendung ungeeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden kann weder durch die Angabe der angewandten Methoden noch durch Anhangangaben oder zusätzliche Erläuterungen geheilt werden.				
	IAS	1.20	Weicht ein Unternehmen von einem IFRS ab (<i>nur in äußerst seltenen Fällen gem. IAS 1.19</i>), hat es Folgendes anzugeben:				
9.	IAS	1.20(a)	<ul style="list-style-type: none"> Angaben, dass das Management zu dem Schluss gekommen ist, dass der Abschluss die VFE-Lage sowie die Cashflows den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellt; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
10.	IAS	1.20(b)	<ul style="list-style-type: none"> Angabe, dass es die anzuwendenden IFRS befolgt hat, mit der Ausnahme, dass von einem Standard abgewichen wurde, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	1.20(c)	<ul style="list-style-type: none"> Angabe des IFRS, von dem das Unternehmen abgewichen ist; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12.	IAS	1.20(c)	<ul style="list-style-type: none"> Art der Abweichung einschl. der Bilanzierungsweise, die der IFRS erfordern würde; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13.	IAS	1.20(c)	<ul style="list-style-type: none"> Grund, warum die Bilanzierungsweise unter den gegebenen Umständen so irreführend wäre, dass sie zu einem Konflikt mit der im Rahmenkonzept geschilderten Zielsetzung führen würden; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	1.20(c)	<ul style="list-style-type: none"> angewandte Bilanzierungsweise; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	1.20(d)	<ul style="list-style-type: none"> für jede dargestellte Periode die finanzielle Auswirkung der Abweichung auf jeden Abschlussposten, die bei der Einhaltung des Erfordernisses berichtet worden wäre. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	1.21	<ul style="list-style-type: none"> Ist ein Unternehmen in einer früheren Periode von den IFRS abgewichen und wirkt sich eine solche Abweichung auf Beträge im Abschluss der laufenden Periode aus, sind die in IAS 1.20(c) und (d) vorgeschriebenen Angaben zu machen. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.23	In den äußerst seltenen Fällen, in denen das Management zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einhaltung der IFRS so irreführend wäre, dass es zu einem Konflikt mit der im Rahmenkonzept geschilderten Zielsetzung des Abschlusses führen würde, aber die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen ein Abweichen von der Vorschrift verbieten, hat das Unternehmen die für irreführend erachteten Aspekte bestmöglich zu verringern, indem es Folgendes angibt:				
17.	IAS	1.23(a)	<ul style="list-style-type: none"> die Bezeichnung der betreffenden IFRS, die Art der Anforderungen und Grund, warum diese Anforderung so irreführend wäre, dass sie nach Ansicht des Managements zu einem Konflikt mit der im Rahmenkonzept geschilderten Zielsetzung des Abschlusses führen würde; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18.	IAS	1.23(b)	<ul style="list-style-type: none"> für jede dargestellte Periode die Anpassungen, die nach Ansicht des Managements bei jedem Posten im Abschluss zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes erforderlich wären. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.25	Bei der Aufstellung eines Abschlusses hat das Management eine Einschätzung über die Fähigkeit des Unternehmens vorzunehmen, den Geschäftsbetrieb fortzuführen. Ein Abschluss ist solange auf der Grundlage der Unternehmensfortführung aufzustellen, bis das Management entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen, das Geschäft einzustellen oder keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.				
19.	IAS	1.25	Angabe der Unsicherheiten, wenn dem Management bei seiner Einschätzung wesentliche Unsicherheiten i.V.m. Ereignissen und Bedingungen bekannt sind, die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20.	IAS	1.25	Werden die Abschlüsse nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt, ist diese Tatsache gemeinsam mit den Grundlagen anzugeben, auf denen der Abschluss basiert, unter Angabe der Gründe, warum von einer Fortführung des Unternehmens nicht ausgegangen wird.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

0	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
2. Allgemeine Angaben zum Abschluss							
2.4 Vergleichsinformationen							
1.	IAS	1.38	Sofern die IFRS nichts anderes erlauben oder vorschreiben, hat ein Unternehmen für alle im Abschluss der aktuellen Periode enthaltenen quantitativen Vergleichsinformationen hinsichtlich der vorangegangenen Periode anzugeben. Vergleichsinformationen sind in die verbalen und beschreibenden Informationen einzubeziehen, wenn sie für das Verständnis des Abschlusses der Berichtsperiode von Bedeutung sind.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.38A	Ein Unternehmen legt zumindest zwei Bilanzen, zwei Gesamtergebnisrechnungen, zwei gesonderte Gewinn- und Verlustrechnungen (falls zutreffend), zwei Kapitalflussrechnungen und zwei Eigenkapitalveränderungsrechnungen und die zugehörigen Anhangangaben vor.				
2.	IAS	1.38C 1.38D	<i>Wahlrecht</i> : Das Unternehmen kann zusätzliche Vergleichsinformationen angeben, sofern diese nach IFRS erstellt sind. Diese Informationen (z.B. verkürzter Abschluss, dritte GuV) müssen im Anhang erläutert werden.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.40A	Ein Unternehmen hat zusätzlich zum Mindestvergleichsabschluss i.S.v. IAS 1.38A eine dritte Bilanz zu Beginn der vorangegangenen Periode vorzulegen, wenn: (Anhangangaben zur Eröffnungsbilanz der vorangegangenen Periode brauchen nicht gemacht werden)				
3.	IAS	1.40A(a)	<ul style="list-style-type: none"> es eine Rechnungslegungsmethode rückwirkend anwendet, eine rückwirkende Anpassung der Posten in seinem Abschluss vornimmt oder die Posten in seinem Abschluss umgliedert; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	1.40A(b)	<ul style="list-style-type: none"> die rückwirkende Anwendung, die rückwirkende Anpassung oder Umgliederung eine wesentliche Auswirkung auf die Informationen in der Bilanz zu Beginn der vorangegangenen Periode hat. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.41	Werden die Darstellung oder Gliederung von Posten im Abschluss geändert, sind, außer wenn undurchführbar, auch die Vergleichsbeträge umzugliedern. Gliedert ein Unternehmen die Vergleichsbeträge um, muss es folgende Angaben machen (einschließlich zu Beginn der vorangegangenen Periode):				
5.	IAS	1.41(a)	<ul style="list-style-type: none"> Art der Umgliederung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	1.41(b)	<ul style="list-style-type: none"> Betrag jedes umgegliederten Postens bzw. jeder umgegliederten Postengruppe; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
7.	IAS	1.41(c)	<ul style="list-style-type: none"> Grund für die Umgliederung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	1.42	Ist die Umgliederung der Vergleichsbeträge praktisch nicht durchführbar, sind folgende Angaben zu machen:				
8.	IAS	1.42(a)	<ul style="list-style-type: none"> den Grund für die unterlassene Umgliederung; 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	1.42(b)	<ul style="list-style-type: none"> die Art der Anpassungen, die bei einer Umgliederung erfolgt wären. 	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

ar	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
2. Allgemeine Angaben zum Abschluss							
2.5 Änderungen der Bilanzierungs-, Bewertungs- und Darstellungsmethoden							
	IAS	8.29	Bei freiwilligen Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die Auswirkungen auf die Berichtsperiode bzw. auf ausgewiesene Vorjahre oder auf spätere Perioden haben, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben, es sei denn, die Ermittlung des Anpassungsbetrags ist undurchführbar (<i>keine Wiederholung dieser Angaben in den Abschlüssen späterer Perioden</i>):				
1.	IAS	8.29(a)	• Art der Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.	IAS	8.29(b)	• Gründe für die Änderung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	8.29(c)	• Betrag der Anpassung in der Berichtsperiode und in Vorjahren (<i>soweit durchführbar</i>):				
3.	IAS	8.29(c)(i)	→ für jeden betroffenen Posten des Abschlusses;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
4.	IAS	8.29(c)(ii)	→ sofern IAS 33 auf das Unternehmen zutrifft, für das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
5.	IAS	8.29(d)	• Betrag der Anpassung, der sich auf frühere (vor den ausgewiesenen) Perioden bezieht (<i>sofern durchführbar</i>);	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
6.	IAS	8.29(e)	• sofern eine rückwirkende Änderung für eine bestimmte frühere Periode, oder für Perioden, die vor den ausgewiesenen Perioden liegen, undurchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu jenem Zustand geführt haben, unter Angabe wie und ab wann die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet wurde;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
2.6 Änderungen von Schätzungen und Fehlern in Vorjahren							
	IAS	8.39	Bei Änderungen von Schätzungen, die Auswirkungen auf die Berichtsperiode oder voraussichtlich auf spätere Perioden haben:				
7.	IAS	8.39(a)	• Art der Änderung;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
8.	IAS	8.39(b)	• Betrag der Änderung, es sei denn, dass die Angabe der Schätzung dieser Auswirkung auf zukünftige Perioden undurchführbar ist.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
9.	IAS	8.40	Erfolgt die Angabe des Betrags der Auswirkung auf zukünftige Perioden nicht, weil die Schätzung dieser Auswirkung undurchführbar ist, so hat das Unternehmen auf diesen Zustand hinzuweisen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
10.	IAS IAS	38.121 16.76	Änderungen von Schätzungen insb. bei immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen mit wesentlicher Auswirkung auf die Berichtsperiode oder zukünftige Perioden (<i>z.B. Nutzungsdauern, Abschreibungsmethode, Restwerte</i>).	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
11.	IAS	34.26	Wenn eine Schätzung eines in einer Zwischenberichtsperiode berichteten Betrags während der abschließenden Zwischenberichtsperiode eines Geschäftsjahres wesentlich geändert wird, aber kein gesonderter Finanzbericht für diese abschließende Zwischenberichtsperiode veröffentlicht wird, sind die Art und der Betrag dieser Änderung der Schätzung im Anhang des Abschlusses eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr anzugeben. (<i>Dieser Punkt ist nur dann anzuwenden, wenn die berichterstattende Gesellschaft einen Zwischenbericht in Übereinstimmung mit IAS 34 veröffentlicht.</i>)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	8.49	Bei Korrektur von wesentlichen Fehlern aus früheren Perioden nach IAS 8.42 sind folgende Angaben zu machen (<i>keine Wiederholung dieser Angaben in den Abschlüssen späterer Perioden</i>):				

ar	1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	IAS/ IFRS/ SIC/ IFRIC/HGB	Nr./Tz./§ des IAS/IFRS bzw. SIC/IFRIC/HGB	Anhangangabe (notes)	enthalten	nicht enthalten (nicht relevant)	nicht enthalten (unwesent- lich)	Bemerkungen/ AP-Ref.
12.	IAS	8.49(a)	• Art des Fehlers aus einer früheren Periode;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	IAS	8.49(b)	• betragsmäßige Korrektur, soweit durchführbar, für jede frühere dargestellte Periode:				
13.	IAS	8.49(b)(i)	→ für jeden einzelnen betroffenen Posten des Abschlusses;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14.	IAS	8.49(b)(ii)	→ sofern IAS 33 auf das Unternehmen zutrifft, für das unverwässerte und das verwässerte Ergebnis je Aktie;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15.	IAS	8.49(c)	• betragsmäßige Korrektur am Anfang der frühesten dargestellten Periode;	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16.	IAS	8.49(d)	• wenn eine rückwirkende Anpassung für eine bestimmte frühere Periode nicht durchführbar ist, so sind die Umstände aufzuzeigen, die zu diesem Zustand geführt haben, unter Angabe, wie und ab wann der Fehler beseitigt wurde.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	